

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5561

Siegen, den 22.12.2023

Flurbereinigungsverfahren Heinsberg I
Az: 33.03.08.03-001 / 6 23 01

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach und Erndtebrück, Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein, wird nach § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

Heinsberg I

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach und Erndtebrück

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Birkelbach	10	1 – 5, 7 – 9
Heinsberg	1	1, 5 – 7, 9 – 56
	2	1 – 6, 15, 23 – 48, 53 – 67, 69, 74 – 82, 87 – 112, 117 – 127, 129 – 133, 135, 137, 139, 145, 148 – 152, 154 – 166

	3	1 – 40, 42 – 43, 45 – 48, 51, 53 – 54, 56 – 68, 70 – 111, 113, 115 – 117, 120, 124 – 126, 128, 130 – 132, 134 – 135, 138 – 146
Gemarkung	Flur	Flurstücke
	4	1 – 4, 73, 76 – 79, 82 – 94, 96 – 99, 101 – 110, 113 – 119, 121, 125 – 152, 154 – 156, 159, 164, 168 – 177, 181 – 193, 200 – 222, 224 – 238, 240 – 247, 254 – 263, 269 – 276, 278 – 281, 283 – 285, 287 – 288, 290, 292 – 294, 299, 301 – 303, 305 – 306, 310 – 311, 316, 324, 327 – 329, 332 – 333, 336 – 337, 340 – 341, 358 – 360, 362 – 364, 377, 379 – 382, 387 – 388, 393, 398 – 399, 401, 408, 417, 421 – 423, 427
	5	19 – 21, 23 – 27, 73 – 78, 90 – 101, 103 – 122, 124 – 126, 128 – 129, 131, 133 – 137, 141 – 149, 152 – 201, 203, 205 – 207, 209, 212, 220 – 227, 230, 232 – 235, 247 – 248, 277, 280, 282, 284, 327, 376, 380 – 381, 387 – 391, 393 – 395, 401 – 408, 410 – 411
	6	2 – 11, 14, 18 – 22, 25 – 37, 39 – 41, 44, 49 – 52, 55 – 59, 61 – 63, 66 – 77, 82 – 84, 92, 100 – 101, 105 – 106, 108, 110 – 112, 114 – 116
	7	5, 9 – 17, 23 – 32, 35 – 54, 56 – 62, 67 – 88, 90 – 115, 117 – 120, 122 – 125, 128 – 129, 148 – 152, 154 – 164, 168 – 169, 173 – 174, 184 – 187, 191 – 192, 204 – 205, 207 – 212, 223, 232 – 234, 237 – 239, 242 – 244
	8	6, 10 – 11, 21 – 23, 51 – 53, 62 – 71, 73 – 76, 78 – 80, 85 – 129, 131 – 154, 160 – 162, 166 – 167, 177 – 212, 214 – 217, 220 – 228, 257, 262, 276 – 277, 284 – 286, 289, 304, 306 – 307, 309, 311, 315 – 317, 320, 322, 324, 347 – 349, 352 – 355, 366 – 367, 369, 375, 379 – 381, 383 – 404, 406 – 416, 418 – 421, 423 – 425
	9	1 – 26, 29 – 37, 39 – 42, 47 – 57
	10	2, 4, 6, 10, 19, 22, 24 – 35, 37 – 53, 70 – 71, 73, 76 – 77, 84, 93 – 96, 100, 102, 107 – 112
	11	1 – 26, 28 – 106, 109 – 120
	12	1 – 9, 11 – 13, 15, 18, 20, 29, 31 – 50, 52 – 91, 98, 100 – 101, 104 – 105, 109 – 113, 117, 119, 121 – 123, 125 – 126, 129 – 130, 132 – 141
	13	4 – 5, 36, 38, 131 – 133, 304, 1028, 1030
	14	1 – 5, 8 – 15, 17 – 45, 47 – 60, 63 – 74, 79 – 80, 82 – 95, 98 – 102
	15	6 – 10, 12 – 14, 16 – 100, 104 – 110
	16	1, 3 – 4, 6 – 14, 16 – 19, 21 – 30, 39 – 40, 44 – 49, 51 – 52, 56 – 72, 74 – 85, 87 – 92, 97 – 106, 113 – 114, 119 – 122, 140, 143 – 146

Oberhundem	9	202, 206 – 212, 216, 218, 220
Gemarkung	Flur	Flurstücke
	11	72 – 74, 76
	23	115
Oberndorf	1	11, 111 – 112
	2	74
	8	1, 3, 9, 12 – 13
Würdinghausen	8	38, 40, 42 – 45, 132 – 133, 143, 168 – 178, 208 – 209, 221, 237, 254, 315, 372, 387, 389, 391, 395, 402, 409, 411, 413, 420
	9	26 – 27

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 2399 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen lang** während der Dienststunden aus bei der

Gemeinde Kirchhundem
Rathaus
Hundemstraße 35
57399 Kirchhundem

Stadt Hilchenbach
Rathaus
Markt 13
57271 Hilchenbach

Gemeinde Erndtebrück
Rathaus
Talstraße 27
57339 Erndtebrück

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
<https://www.bra.nrw.de/-3774>

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Heinsberg I

mit Sitz in Heinsberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Heinsberg I liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens Heinsberg I ist es, zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ländlichen Grundbesitz durch Maßnahmen nach dem FlurbG neu zu ordnen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Weiterhin sind die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rund 90% Waldflächen sowie ca. 10% landwirtschaftliche Flächen, überwiegend um die Ortslage, welche nicht Teil der Flurbereinigung ist. Es wirtschaften ca. 18 landwirtschaftliche Betriebe sowohl im Haupt- als auch Nebenwerb. Der Wald ist im Privatbesitz von ca. 200 Eigentümern. Insgesamt gibt es ca. 250 Eigentümer mit 1812 Flurstücken. Das Flurbereinigungsgebiet ist landwirtschaftlich und überwiegend forstwirtschaftlich geprägt.

Wesentliche Gründe der Einleitung werden im Folgenden näher ausgeführt:

Die Gemarkung Heinsberg ist durchzogen von einem Kataster-Wegenetz, welches dem Recess Heinsberg von 1878 entstammt. Dieses weicht in der Örtlichkeit erheblich vom tatsächlich vorhandenen Straßen- und Wegenetz ab. Dies bedeutet, dass die ländlichen Grundstücke rechtlich und tatsächlich nicht oder ungenügend erschlossen sind. Dies führt regelmäßig zu Problemen in der Bewirtschaftung der Flächen. Waldgrundstücke sind oftmals weder rechtlich noch tatsächlich an Wege angebunden oder sehr unzweckmäßig geformt, was die Bewirtschaftung erheblich erschwert.

Das Wegenetz ist insgesamt ausbaubedürftig, da es an vielen Stellen den aktuellen Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr genügt. Im Zuge der langjährigen, großräumigen Kalamitäten wurde das vorhandene Wegenetz stark beschädigt. Zudem gibt es bedeutsame Lücken im Wegenetz, was dazu führt, dass größere Flächen, besonders in Hanglagen, nicht erschlossen sind. Im landwirtschaftlichen Bereich bestehen die Schwierigkeiten für die Bewirtschaftler insbesondere durch die unzureichenden und i.d.R. zu schmalen und nicht tragfähigen Wirtschaftswege, welche den Anforderungen der heutigen Fahrzeuge nicht mehr genügen. Für viele Grundstücke besteht keine rechtlich gesicherte Zuwegung. Zudem muss der land- und forstwirtschaftliche Verkehr die teilweise sehr engen Ortsstraßen befahren. Hier kommt es zu gegenseitigen Behinderungen und Gefahrensituationen unter den Verkehrsteilnehmern. In den Waldbereichen besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr, einerseits wegen der großflächigen Kalamitätsflächen mit herumliegendem Astwerk, die andererseits aufgrund der vermehrt auftretenden Trockenphasen noch verstärkt wird. Die aktuellen Versorgungseinrichtungen sind unzureichend. Es sind im Gebiet verteilte Löschwasserstellen vorhanden, die jedoch nicht alle anfahrbar sind. Ebenso sind Flächen aufgrund des mangelhaften Wegenetzes nicht oder nur sehr schwierig für Feuerwehr und Rettungskräfte erreichbar.

Durch geeignete Maßnahmen soll außerdem der Wasserrückhalt insbesondere in den Waldbereichen verbessert werden, was einerseits positiv für die Forstwirtschaft ist und andererseits auch dem Hochwasserschutz dient und die Waldbrandgefahr verringert.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt flächendeckend Urkataster vor. Dies verursacht oftmals unklare Grenzverhältnisse, was bspw. im Wald zu Problemen durch Überpflanzung von Grenzen sowie zu Problemen bei der Holzernte durch unklare Zuordnung der Bäume führt.

Im gesamten Flurbereinigungsgebiet besteht die Notwendigkeit, die Grundstücksstruktur zu verbessern. In vielen Bereichen sind die Eigentumsflächen zersplittert und / oder die Grundstücke unzweckmäßig geformt, was insbesondere die Forstwirtschaft erschwert.

Tourismus und Naherholung sind in der Region von Bedeutung. In und um Heinsberg gibt es Gastronomie- und Fremdenverkehrsbetriebe. Neben dem Rothaarsteig als Premium-Wanderweg gibt es ein dichtes Netz an Wander- und Radrouten. Im Flurbereinigungsverfahren können einerseits touristische Planungen berücksichtigt, als auch Maßnahmen für Freizeit und Naherholung geplant und umgesetzt werden. Dies beinhaltet sowohl lokale Maßnahmen, die den Bürgern von Heinsberg zu Gute kommen als auch den Ausbau des großräumigen Wander- und Freizeitradwegenetzes.

Auch der Ausbau von Alltagsradwegen kann durch die Flurbereinigung ermöglicht werden. Vorhandene Konzepte und Planungsideen wie bsp. aus dem Regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Region „Sauer-Siegerland“ werden berücksichtigt.

Der Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Entwicklung des Landschaftsbildes werden gefördert. Natur- und Umweltschutzmaßnahmen sowie Gewässermaßnahmen können umgesetzt oder ermöglicht werden.

Bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sind unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die öffentlichen Interessen zu wahren und Planungen Dritter Rechnung zu tragen. Dies betrifft u. a. auch kommunale Planungen als auch Planungen für Anlagen der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassend werden die Grundstücksverhältnisse verbessert und das vorhandene Wegenetz bedarfsgerecht ausgebaut. Hierbei werden vorhandene Konzepte wie das Wirtschaftswegekonzert der Gemeinde Kirchhundem berücksichtigt. Die rechtlichen Verhältnisse werden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens geordnet. Landnutzungskonflikte werden nach Möglichkeit aufgelöst. Die Agrarstruktur wird nachhaltig verbessert, sodass damit die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unterstützt wird.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Einwände wurden in diesem Termin nicht vorgebracht.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Bedenken gegen die Anordnung wurden nicht geäußert.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Forstaufsichtsbehörden haben der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnberg erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen werden kann, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass mit den Planungen für den notwendigen Ausbau des Wirtschaftswegenetzes nicht begonnen werden kann und sich somit der Ausbau und die Erneuerung des Wegenetzes erheblich verzögern würde. Das Wegenetz ist in Folge der noch andauernden Kalamitäten in einem sehr schlechten Zustand. Zusammen mit den Lücken im Wegenetz ist die Überplanung und der Ausbau eine vordringliche Aufgabe, die keinen Aufschub duldet. Auch die bessere Erreichbarkeit der Waldflächen bsp. bei Waldbränden oder für Rettungsfahrzeuge steht im Interesse der Beteiligten und ist in den großen Waldgebieten vordringlich.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die geplanten Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie, wie o. a., eine verbesserte Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr.

Die sofortige Vollziehung begünstigt darüber hinaus die konkrete Abstimmung der Planungen im Flurbereinigungsgebiet mit den laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zum Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten. Darüber hinaus würde die Gefahr bestehen, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel in Höhe von 4,5 Mio € zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinleitung verzögern würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschieben-

den Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung der aufgeführten Nachteile die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

Gez. Andreas Peter